



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) (hier: Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie) - Bekanntmachung der Stadtverwaltung Herne als untere Ausländerbehörde vom 25.03.2020.....	2
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 20. März 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185 - 1. Änderung - Gütersloher Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte.....	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW).....	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gabor Preda.....	7

**Allgemeinverfügung zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des
Asylgesetzes (AsylG) (hier: Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie) -
Bekanntmachung der Stadtverwaltung Herne als untere Ausländerbehörde vom
25.03.2020**

Die Dienststelle der Stadt Herne als Ausländerbehörde in der Hauptstr. 241, 44649 Herne (WEZ) ist ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis zunächst einschließlich Freitag, den 17. April 2020, für den regulären Besucherverkehr geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen.

Die Stadt Herne trifft als untere Ausländerbehörde gemäß § 71 AufenthG, §§ 13 und 14 der Verordnung über die Zuständigkeit im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 10.09.2019 (SGV. NRW. 26), infolge dieser Ausgangslage folgende Anordnungen:

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Herne wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Landesregierung NRW aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung nach § 81 Abs. 1 AufenthG durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 4 Wochen nachzuholen.

2. Die Geltungsdauer von Duldungen (§§ 60a bis 60d AufenthG) und Aufenthaltsgestattungen (§ 55 AsylG), welche innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen und welche für die Stadt Herne zugewiesenen Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Herne ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis zum 20.04.2020 verlängert.
3. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis zum 20.04.2020 verlängert. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz in der Stadt Herne gemeldeten Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in Herne aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Die von der Landesregierung NRW angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (sog. Corona Virus) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde Herne. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet un geregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte bei den betroffenen Ausländern.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (sog. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht zeitnah erfolgen kann, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet. Klarstellend weise ich darauf hin, dass von der Fortgeltungsfiktion nur der ausdrücklich benannte Personenkreis erfasst ist, dessen befristete Aufenthaltstitel in dem angegebenen Zeitraum abgelaufen sind.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die voranstehenden Erwägungen gelten auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird, sowie für Ausländer, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach §§ 60a ff. AufenthG besitzen.

III.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Art. 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der

Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit in Herne aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz in Herne haben. Jedenfalls müssen sich nicht in Herne als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in Herne aufhalten. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Die Stadt Herne trifft mit dieser Anordnung keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis und Anwendungsbereich dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Landesregierung NRW aufgehoben sind und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach der Wiederöffnung der Ausländerbehörde erfolgen.

Hinweise:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.herne.de oder in den Lokalmedien.

Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 20.04.2020 verlängert werden. In diesem Fall ergeht eine gesonderte Allgemeinverfügung.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung zählen und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, werden Servicehotlines in der Ausländerbehörde eingerichtet. Diese sind montags bis freitags unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

02323/16-3352
02323/16-4551
02323/16-3455
02323/16-4557
02323/16-4567
02323/16-3701
02323/16-4555
02323/16-4554
02323/16-3622
02323/16-4702

Herne, 26.03.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Frank Burbulla
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 20. März 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185 - 1. Änderung - Gütersloher Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

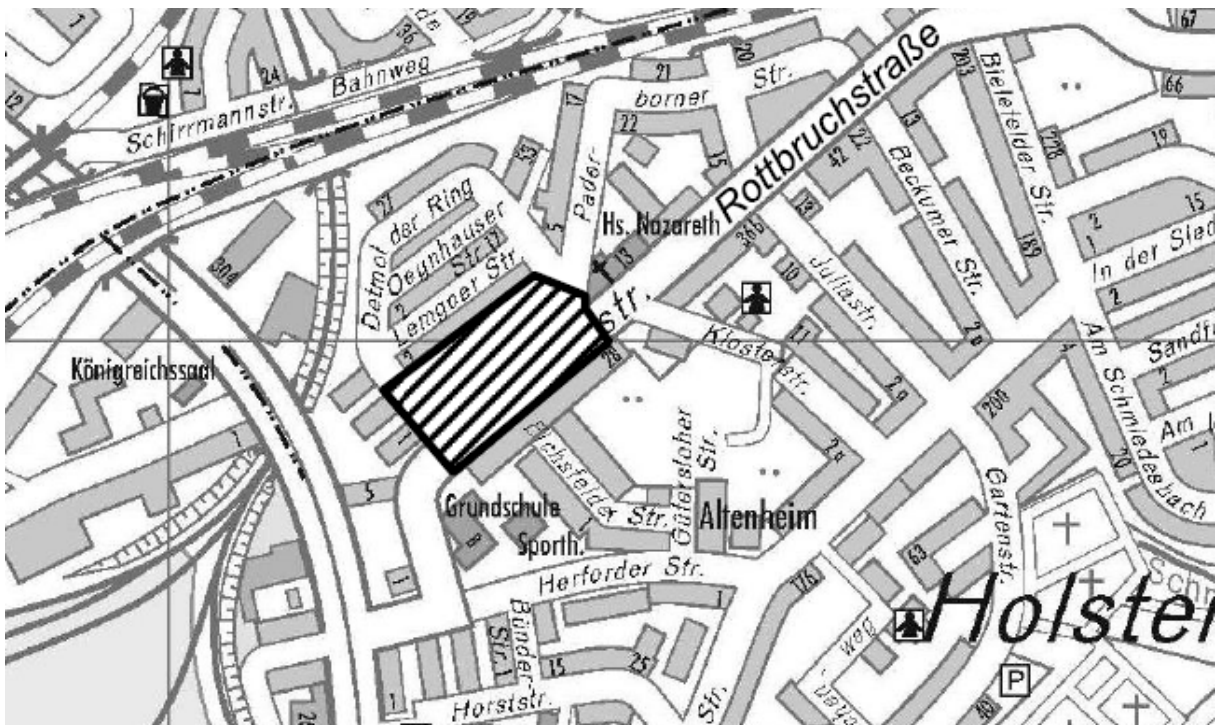
Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 185 - Gütersloher Straße - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).“

Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich, der begrenzt wird

- im Südosten durch die südöstliche Grenze der Rottbruchstraße,
- im Nordwesten durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 273 und 275 Flur 28 Gemarkung Wanne-Eickel,
- im Nordosten durch die nordöstliche Grenze der Paderborner Straße / Rottbruchstraße,
- im Südwesten durch die südwestliche Grenze der Straße Detmolder Ring

und ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Durch die Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ wird der Erhalt der bestehenden Grünstrukturen sowie des hochwertigen Baumbestands sichergestellt und den Maßnahmen der Handlungskarte des Klimafolgenanpassungskonzepts Rechnung getragen.

Die Planunterlagen können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Hinweis:

Am 13.02.2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 185 - 1. Änderung - Gütersloher Straße - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185 - 1. Änderung - Gütersloher Straße - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 20. März 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Letzte bekannte Anschrift: Schlachthofstr. 8, 44649 Herne

An **Fahad Mahdi Guuleed** ist ein **Schriftstück der Stadt Herne, Aktenzeichen 31.08.01-07.004950 vom 03.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 23.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gabor Preda

Für Herrn **Gabor Preda**, Kossuth Lajos Utca 80, 7140 Bataszek, Ungarn, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20.03.2020, Aktenzeichen 80438273/A1S/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.03.2020